



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 113/2025
vom 17. Juli 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8401**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen », erhoben von Filip Scheemaker.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, dem Präsidenten Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz der Richterin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Filip Scheemaker, unterstützt und vertreten durch RA Johan Vande Lanotte, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Dezember 2024).

Mit separater Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. In seinem Entscheid Nr. 38/2025 vom 27. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.038), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 2025, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RA Junior Geysens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichterklärung von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen » (nachstehend: Gesetz vom 18. Mai 2024).

B.1.2. Das Gesetz vom 18. Mai 2024 regelt den Sektor der privaten Ermittlungen und ersetzt das Gesetz vom 19. Juli 1991 « zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs ».

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 wird die Tätigkeit der privaten Ermittlungen durch eine natürliche Person im Auftrag eines Auftraggebers ausgeübt und besteht diese Tätigkeit im Sammeln von Informationen, die durch die Verarbeitung von Auskünften über natürliche oder juristische Personen eingeholt werden, oder in Bezug auf die genauen Umstände der von diesen Personen begangenen Taten. Diese Tätigkeit hat zum Zweck, dem Auftraggeber die gesammelten Informationen zu beschaffen, um seine Interessen im Rahmen eines effektiven oder potenziellen Konfliktes zu wahren oder um verschwundene Personen oder verlorene oder gestohlene Güter aufzuspüren.

B.1.3. In Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 sind die Bedingungen festgelegt, die die in Artikel 29 erwähnten Personen, darunter die Beauftragten, die privaten Ermittler und die Lehrbeauftragten der Ausbildungsanstalten, die eine Ausbildung im Bereich der Tätigkeiten der privaten Ermittlungen anbieten, erfüllen müssen. Aufgrund dieser Bestimmung darf ein Angehöriger eines Polizeidienstes oder eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes nicht

gleichzeitig eine Funktion im Sektor der privaten Ermittlungen ausüben (Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*). Ferner dürfen die in Artikel 29 erwähnten Personen « in den vergangenen drei Jahren keine Angehörigen eines Polizeidienstes oder eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes gewesen sein » (Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6). Aufgrund von Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « [gilt die] in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) festgelegte Unvereinbarkeit [...] nicht für die Angehörigen der Polizeidienste, die eine Funktion als Lehrbeauftragter in einer Ausbildungsanstalt ausüben ».

B.2. Die klagende Partei beanstandet die Tatsache, dass die im angefochtenen Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 erwähnte Ausnahme von dem Verbot des Unterrichtens in einer Ausbildungsanstalt im Sektor der privaten Ermittlungen nur für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Angehörigen eines Polizeidienstes gilt, aber nicht für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Personen, die in den vergangenen drei Jahren einem Polizeidienst angehört haben. Die angefochtene Bestimmung hätte also zur Folge, dass es den aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes erlaubt wäre, in einer Ausbildungsanstalt, die eine Ausbildung im Bereich der Tätigkeiten der privaten Ermittlungen anbietet, zu unterrichten, während es einem ehemaligen Angehörigen eines Polizeidienstes während drei Jahren nach seinem Dienstaustritt nicht erlaubt wäre.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die klagende Partei nicht über das erforderliche Interesse verfüge und dass die Klage deshalb unzulässig sei.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.3. Die klagende Partei ist ein ehemaliger Polizeikommissar, der seit dem 1. Juli 2023 im Ruhestand ist und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung im Sektor der privaten Ermittlungen in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt unterrichtete. Sie ist unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Bestimmung betroffen, die nur für einen aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes eine Ausnahme von dem Verbot des Unterrichtens in einer Ausbildungsanstalt vorsieht, nicht aber für Personen, die in den

vergangenen drei Jahren einem Polizeidienst angehört haben. Die klagende Partei weist demzufolge ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung nach, insofern diese Bestimmung keine Ausnahme von dem Verbot des Unterrichtens in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste vorsieht.

B.4. Die klagende Partei führt im einzigen Klagegrund einen Verstoß durch Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an. Sie beanstandet die Unterscheidung zwischen den Bedingungen für das Unterrichten in Ausbildungsanstalten im Sektor der privaten Sicherheit und den Bedingungen für das Unterrichten in Ausbildungsanstalten im Sektor der privaten Ermittlungen einerseits und innerhalb des Sektors der privaten Ermittlungen zwischen den aktiven und den ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste andererseits. Während die aktiven und die ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste kraft des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit » im Sektor der privaten Sicherheit unterrichten dürften, ermögliche es die angefochtene Bestimmung nur den aktiven Angehörigen der Polizeidienste, im Sektor der privaten Ermittlungen zu unterrichten, nicht aber den ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste während drei Jahren nach ihrem Dienstaustritt.

B.5. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Mai 2024 geht hervor, dass das in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) dieses Gesetzes enthaltene Verbot für einen

Angehörigen eines Polizeidienstes oder eines Nachrichten- oder Sicherheitsdienstes, gleichzeitig eine Funktion im Sektor der privaten Ermittlungen ausüben, darauf abzielt, « jede Form oder jedes Risiko des unerwünschten Informationsflusses oder Austauschs polizeilicher oder sonstiger zu schützender Informationen zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3935/001, S. 32). Das in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 dieses Gesetzes enthaltene Verbot für einen ehemaligen Angehörigen eines Polizeidienstes, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Dienstaustritt eine Funktion im Sektor der privaten Ermittlungen auszuüben, wird dadurch gerechtfertigt, dass « private Ermittler jedes Interesse daran haben, ihre früheren Kontakte anzusprechen, um Zugriff auf Daten zu haben, auf die zurückzugreifen sie nicht (mehr) berechtigt sind. Diese Praktiken stellen ein reales Risiko dar, wobei auch dem Schutz der Polizeibeamten selbst Rechnung zu tragen ist » (ebenda, S. 35). Somit haben die beiden Bestimmungen im Wesentlichen zum Zweck, das Risiko eines unerwünschten Informationsflusses zu verhindern.

B.6.2. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber insofern, als er für einen aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes eine Ausnahme von dem Verbot des Unterrichts im Sektor der privaten Ermittlungen vorgesehen hat, davon ausgegangen ist, dass in dieser Situation kein Risiko eines unerwünschten Informationsflusses vorhanden ist.

Es ist nicht sachlich gerechtfertigt, dass die im angefochtenen Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 vorgesehene Ausnahme nur für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten aktiven Angehörigen eines Polizeidienstes und nicht für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten ehemaligen Angehörigen eines Polizeidienstes gilt. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum es für die eine Kategorie nicht und für die andere Kategorie schon ein reales Risiko des unerwünschten Informationsflusses gäbe. Dies lässt sich übrigens genauso wenig aus den Vorarbeiten oder aus den Schriftsätzen des Ministerrates ableiten.

B.6.3. Der einzige Klagegrund ist begründet, insofern er sich auf den im Sektor der privaten Ermittlungen gemachten Unterschied zwischen den aktiven und den ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste bezieht. Demzufolge ist Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 für nichtig zu erklären, insofern diese Bestimmung keine Ausnahme von dem Verbot des Unterrichts in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste vorsieht.

B.6.4. Da die Prüfung des einzigen Klagegrunds insofern, als er sich auf den Unterschied zwischen den Bedingungen für das Unterrichten in Ausbildungsanstalten im Sektor der privaten Sicherheit und den Bedingungen für das Unterrichten in Ausbildungsanstalten im Sektor der privaten Ermittlungen bezieht, nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnte, gibt es keinen Anlass, den Klagegrund in dieser Hinsicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 30 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2024 « zur Regelung der privaten Ermittlungen » insofern, als diese Bestimmung keine Ausnahme von dem Verbot des Unterrichts in einer zugelassenen Ausbildungsanstalt für die in Artikel 30 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten ehemaligen Angehörigen der Polizeidienste vorsieht, für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman